



Merkblatt Tarifarten

Tarif A	<u>Alleinstehende</u> Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige) die <u>nicht</u> mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen <u>im eigenen Haushalt zusammen leben</u>)
Tarif B	Verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist
Tarif C	Verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen beide Ehegatten* erwerbstätig sind
Tarif D	Für Personen, mit Nebenerwerbseinkommen oder Personen mit Ersatzeinkünften
Tarif H	Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebende und Verwitwete Steuerpflichtige), die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten

* Gilt auch für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Hinweise zur Anwendung

Unvollständige Zahltagsperioden

Bei Ein- und Austritten aus einem mit einem Monatslohn verbundenen Arbeitsverhältnis im Verlauf eines Monats (bzw. bei vom Monatslohn abweichender Lohnperiode) ist die Quellensteuer anteilmässig vom Bruttolohn eines vollen Monats (Satz) zu berechnen.

Beispiel: Eine ledige steuerpflichtige Person, alleinstehend, konfessionslos (Tarif A0) tritt ihre Stelle am 12. März 2018 an. Ihr Bruttolohn für 20 Tage bis Ende März beträgt Fr. 2750.--.

Steuerberechnung:

Fr. 2750.-- / 20 x 30 = Fr. 4125.-- für den vollen Monat
Steuerbetrag vom 12. – 30. März 2018

%-Satz gemäss Tarif A0 = 6.38 %
6.38 % von Fr. 2750.-- = Fr. 175.45

Gratifikationen, 13. Monatslohn, Treueprämien, Provisionen etc.

Der 13. Monatslohn, Gratifikationen, Treueprämien etc. sind mit dem im Zeitpunkt ihrer Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung massgebenden Monatslohn zusammenzurechnen und zum Tarifansatz des zusammengerechneten Einkommens zu besteuern. Ist der Zeitpunkt der Auszahlung nach dem Austritt, ist die Leistung mit dem letzten Monatslohn zusammenzurechnen und zum Tarifansatz dieses zusammengerechneten Einkommens zu besteuern.

Beispiel: Eine ledige, konfessionslose steuerpflichtige Person (Tarif A0) verlässt ihre Stelle am 11. November 2013. Ihr Bruttolohn beträgt noch Fr. 1800.--. Sie erhält zusätzlich eine Gratifikation (Anteil 13. Monatslohn) von Fr. 2400.--, total Fr. 4200.--. Ihr ordentlicher (voller) Monatslohn beträgt Fr. 4909.10 (Fr. 1800.-- / 11 x 30). Der Steuersatz zur Besteuerung des ausbezahlten Betrages von Fr. 4200.-- ist folgendermassen zu bestimmen:

	<u>Leistungen Fr.</u>	<u>Satzbestimmend Fr.</u>	<u>Quellenst. Fr.</u>
Bruttolohn	1800.-- (11 Tage)	4909.10 (30 Tage)	
Gratifikation	<u>2400.--</u>	<u>2400.--</u>	
Massgebender Betrag für Steuersatz		7309.10	
Steuersatz gem. Tairf A0		9.80 %	
Total Leistung / Steuersatz / Steuerbetrag	4200.--	9.80 %	411.60

Tarifeinstufung Quellensteuer

Tarifeinstufung Quellensteuer		Tarif	Bemerkungen
Alleinstehende	ohne Kinder	A0	
Alleinstehende	mit Kindern, nicht im eigenen Haushalt, nicht Kinderzulagenbezüger, nicht Alimentenzahler	A0	
Alleinstehende	mit Kindern im eigenen Haushalt	Hx	
Alleinstehende	mit Kindern im Ausland, Kinderzulagenbezüger	Ax	
Alleinstehende	mit Kindern, nicht im gleichen Haushalt, Kinderzulagenbezüger, Alimentenzahler	Ax	
Alleinstehende	mit Kindern, nicht im gleichen Haushalt, keine Kinderzulagen, Alimentenzahler	A0	Alimenten könne über Tarifkorrektur geltend gemacht werden.
Alleinstehende	mit Kindern, im gleichen Haushalt, Alimentenzahler an nicht im gleichen Haushalt lebende Kinder	Hx+0	
Alleinstehende Männer im Konkubinat	mit gemeinsamen Kindern, im gleichen Haushalt, Kindsmutter erwerbstätig	A0	
Alleinstehende Männer im Konkubinat	mit gemeinsamen Kindern, im gleichen Haushalt, Kindsmutter nicht erwerbstätig	Hx	
Alleinstehende Männer im Konkubinat	mit eigenen und fremden Kindern, im gleichen Haushalt, Kindsmutter erwerbstätig	A0	
Alleinstehende Männer im Konkubinat	mit eigenen und fremden Kindern, im gleichen Haushalt, Kindsmutter nicht erwerbstätig	Hx	x = nur eigene Kinder
Alleinstehende Frauen im Konkubinat	mit eigenen Kindern, im gleichen Haushalt, erwerbstätig	Hx	
Alleinstehende Frauen im Konkubinat	mit eigenen Kindern, im gleichen Haushalt, nicht erwerbstätig	--	
Alleinstehende Frauen im Konkubinat	mit eigenen und fremden Kindern, im gleichen Haushalt, Kindsmutter erwerbstätig	Hx	x = nur eigene Kinder
Alleinstehende Frauen im Konkubinat	mit eigenen und fremden Kindern, im gleichen Haushalt, Kindsmutter nicht erwerbstätig	--	
Verheiratete, in ungetrennter Ehe	ohne Kinder, nur ein Ehepartner erwerbstätig	B0	Gem. Angaben auf dem Anmeldeformular (Absatz B).
Verheiratete, in ungetrennter Ehe	mit Kindern, nur ein Ehepartner erwerbstätig Kinderzulagenbezüger bei Kinder im Ausland	Bx	Gem. Angaben auf dem Anmeldeformular (Absatz B).
Verheiratete, in ungetrennter Ehe	Doppelverdiener	C	